

## WICHTIGE URTEILE

# Spaziergänge während des Dienstes enden im Knast



von  
Martin Gabrieli\*

## Der Fall:

Ein Ortpolizist einer kleinen apulischen Gemeinde hat wiederholt zu Dienstbeginn die Stempeluhr betätigt, ohne aber tatsächlich den Dienst aufzunehmen. Stattdessen hat er nach dem Einstempeln stundenlange Spaziergänge im Dorf unternommen und sich in Bars aufgehalten. In der kleinen Ortschaft ist dieses Verhalten natürlich nicht lange unentdeckt geblieben und mündete für den Beamten in ein Strafverfahren wegen fortgesetzten schweren Betrugs zu Lasten der öffentlichen Verwaltung.

## Wie die Gerichte entschieden:

Sowohl in erster Instanz als auch in der Berufung vor dem Oberlandesgericht Lecce ist der Polizist schuldig gesprochen und zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten sowie einer Geldstrafe von 400 Euro verurteilt worden.

Die für den Straftatbestand des Betrugs nach Artikel 640 des Strafgesetzbuches notwendige ungerechtfertigte Bereicherung zum Schaden eines anderen hat darin bestanden, dass für den Beamten Gehalt und Lohnnebenkosten bezahlt worden sind, obwohl er in gewissen Zeiträumen gar nicht gearbeitet hat. Der Betrug ist aus 3 Gründen als „erschwert“ eingestuft worden: Erstens, weil er zu Lasten einer öffentlichen Körperschaft begangen worden ist; zweitens, weil der Angeklagte die Pflichten eines öffentlichen Bediensteten verletzt hat, und drittens, weil es sich dabei um den Missbrauch von dienstlichen Beziehungen handelte.

Der Angeklagte wandte sich an den Kassationsgerichtshof, doch auch die Höchststrichter haben kürzlich den Schuldpruch der Vorinstanz bestätigt (Urteil Nr. 26956 vom 18. Juni 2019).

Erfolglos hatte die Verteidi-

gung argumentiert, dass die Zeiträume, in denen der Polizist unentschuldigt vom Dienst ferngeblieben war, zu kurz gewesen seien, als dass der Gemeinde ein nennenswerter wirtschaftlicher Schaden entstanden sein könne.

Weiter sei nicht hinreichend berücksichtigt worden, dass der Angeklagte als Gemeindepolizist dienstlich nicht nur im Büro, sondern auch auswärts zu tun hatte, erklärte die Verteidigung. Und als letztes Argument führte sie an, dass er tatsächlich immer mehr als die vorgesehenen 36 Stunden pro Woche gearbeitet hätte, ohne dafür eine Überstundenzulage zu erhalten.

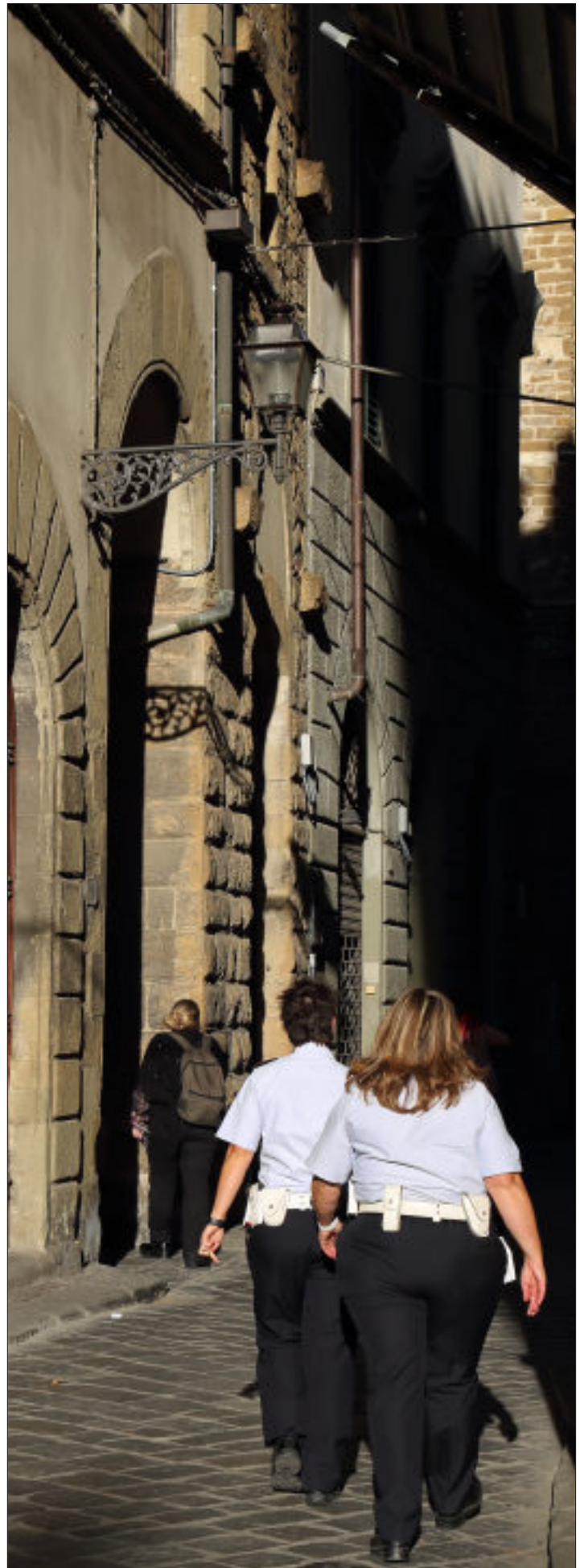
Der Personalverantwortliche der Gemeinde hatte im Zeugenstand aber ausgesagt, dass der Angeklagte lediglich für Büroarbeiten eingeteilt war, also ohne Außendienst. Was den Schaden betrifft, der der Gemeinde entstanden ist, so haben die Höchststrichter die Zeiträume des unentschuldigten Fernbleibens sehr wohl als relevant eingestuft.

Noch wichtiger war jedoch der Aspekt, dass in der relativ kleinen Gemeinde, wo beinahe jeder jeden kennt, durch das Verhalten des Polizisten unweigerlich der Eindruck entstanden sein muss, dass die Beamten der Gemeindeverwaltung ungestraft faulenzeln können, was einen erheblichen Ansehensverlust für die öffentliche Verwaltung mit sich gebracht hat.

Zum eindeutig errechenbaren Schaden – konkret handelt es sich um Lohn und Lohnnebenkosten, die für gewisse Zeiträume ohne Gegenleistung an den Beamten ausbezahlt worden sind –, kommt also noch der wahrscheinlich höher zu beziffernde Imageschaden für die öffentliche Verwaltung hinzu. In Summe war der durch den Betrug angerichtete Schaden nach Auffassung des Höchstgerichts also erheblich.

© Alle Rechte vorbehalten

\* *Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt in Lana.*



Im Ort nach dem Rechten zu sehen: Das gehört zu den Aufgaben eines Gemeindepolizisten. Dieses Argument brachte die Verteidigung vor, um die Spaziergänge des Mandanten zu rechtfertigen. Allerdings war der Angeklagte nicht zum Außendienst eingeteilt.

Shutterstock